

**REITVEREIN FLANDERSBACH E.V.**

**Mitglied im Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V.  
Flandersbach 6 - 42489 Wülfrath - Tel. 02058 79394**

**SATZUNGEN**

**Name, Sitz und Zweck des Vereins**

**§ 1**

Der Verein führt den Namen "Reitverein Flandersbach e.V."  
Der Sitz des Vereins ist Wülfrath/Flandersbach.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Gerichtsstand des Vereins ist Velbert.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche Erziehung und Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder, durch Pflege und Förderung des Reitsports auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und § 51-68 der Abgabeordnung.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen, die für die satzungsmäßigen Zwecke von Mitgliedern gemacht werden, können ersetzt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein fördert und überwacht den Tierschutzgedanken und fördert die Pferdehaltung, den Naturschutz und die Landschaftspflege.
- (4) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
  - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (4) Auf Turnieren der klassischen Reitweisen unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden und die

Entscheidungen veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Maßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

### **§ 3 Vereinsämter**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann durch den Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., Bonn, des allgemeinen Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören an:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) jugendliche Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder müssen am 1.7. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (3) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen, wobei Minderjährige die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen müssen.
- (4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Aufnahme.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (6) Der Reitverein erhebt einen im voraus zahlbaren Jahresbeitrag, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren gemäß einer Gebührenordnung. Die Höhe von Beiträgen und Gebühren sowie deren Zahlungsweise setzt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder fest.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß

- (2) Der Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und ist durch Einschreiben bis 30. September anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen:
  - 1) wenn sich ein Mitglied einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht,
  - 2) wenn ein Mitglied grob gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - 3) wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge und Gebühren länger als 1/4 Jahr im Rückstand bleibt und nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen zahlt.
- (4) Der Ausschluß erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch Beschluß des Vorstands. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats nach Zugang des vorgenannten Beschlusses die Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Reitsport im allgemeinen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden. Ehrenmitglieder sind zu keiner Beitragsleistung verpflichtet und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand

### **§ 9 Vorstand**

- (1) der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus ( § 26 BGB):
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Schatzmeister
  - c) dem Schriftführer
 Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein in Gemeinschaft.
- (2) der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem Sportwart
  - c) dem Jugendwart
  - d) dem Beauftragten für den Breitensport.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur persönlich in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder bzw. solche, deren schriftliche Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt, daß sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen. Die jugendlichen Mitglieder müssen der Mitgliederversammlung mindestens ein ordentliches Mitglied zur Wahl als Jugendwart vorschlagen.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 24 Monate lang ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch verwaltet.
- (6) Scheiden mehr als 2 Mitglieder des Vorstandes aus, hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen zur Neuwahl des Vorstandes.

- (7) Der bisherige Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins bis zur ordnungsgemäßen Übernahme durch den neuen gewählten Vorstand weiterzuführen.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Kalenders statt und ferner so oft, wie der Vorstand ihre Berufung für notwendig hält - oder falls ein schriftlicher Antrag dazu eingeht, der von mindestens 50% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder unterstützt wird. Sie wird durch Aushang in der Reiterstube und durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muß mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes
  - b) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - c) den Bericht der Rechnungsprüfer
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Entlassung des Vorstandes
  - b) Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern
  - c) die Geschäftsordnung
  - d) die Wahlordnung
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt
  - a) den Vorstand für einen Zeitraum von 2 Jahren
  - b) zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für ein Jahr
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Sie ist zugleich mit der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Reiterstube auszuhängen.
- (8) Ein ordentliches Mitglied kann Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Aushang beim Vorstand schriftlich stellen. Dabei ist eine Begründung für den zusätzlichen Punkt der Tagesordnung anzugeben.
- (9) Solche Anträge sind nach Eingang durch Aushang bekanntzugeben. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn sie keine Fragen der Satzung oder Geschäftsordnung betreffen.

- (10) Alle Abstimmungen und Wahlvorgänge auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen finden geheim statt.
- (11) Durch 2/3 Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder kann öffentliche Abstimmung durch Handzeichen oder Akklamation erfolgen. Zu einem derartigen Antrag ist jedes anwesende Mitglied berechtigt, soweit es ordentliches stimmberechtigtes Mitglied ist.
- (12) Bei Stimmgleichheit wird in mehreren Wahlgängen gewählt, wobei jeweils derjenige, auf den sich die wenigsten Stimmen vereinigen, ausscheidet.

#### **§ 11 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen können in der Reitstube durch Aushang zur Kenntnis gebracht werden.

#### **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die gewählten Rechnungsprüfer haben auf der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sofern diese die Entlastung des Vorstandes vorsieht, zu berichten über

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) die Prüfung des abgelaufenen Geschäftszeitraumes
- c) den Haushaltsvorschlag des Vorstandes

Die Rechnungsprüfer haben einen selbst gefertigten zeitnahen Vermögens- und Liquiditätsstatus vorzulegen, dessen Abschluß-Stichtag nicht älter als zehn Wochen sein darf.

#### **§ 13 Satzungsänderung**

Die Satzung des Vereins kann geändert werden

- a) auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitgliedern.

#### **§ 14 Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn auf der hierfür anberaumten Mitgliederversammlung 4/5 der erschienenen ordentlichen Mitglieder dafür stimmen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V." Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verband im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht bestehen oder die Annahme ablehnen, fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Sportbund oder seiner Nachfolger-Organisation zu. Das in diesem Falle übertragene Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 15 Haftung des Vereins**

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

#### **§ 16 Errichtung der Satzung**

Die Satzung wurde am 3.10.1995 errichtet.

und am 05.02.1996 geändert.

